



Vernehmlassung über die Totalrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG; NG 512.1)

Fragebogen

Dieser Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: CVP Nidwalden
Fachgruppe Finanzen
Postfach 221
6371 Stans

FINANZIERUNG DES DIREKTEN FINANZAUSGLEICHS

Finanzierung / Finanzausgleichsmittel (Art. 11 / Art. 14 Abs. 2)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass wie bisher der Kanton und die finanzstarken politischen Gemeinden die Mittel einbringen?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 13/30-31

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

2. Erachten Sie es als richtig, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel begrenzt werden (Obergrenze)?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 10-13/30-31

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Wir befürworten den daraus entstehenden Vorteil der besseren Planbarkeit.

Auch sind wir mit einer Begrenzung zugunsten des Kantons einverstanden, befürworten aber eine dynamische Mindestgrenze statt einer absoluten Obergrenze.

Vorgeschlagen wird folgendes:

19 Mio. bilden die Grundlage der zu verteilenden Finanzausgleichsmittel. Falls mehr Mittel in den Finanzausgleich fliessen,

soll die Minderleistung des Kantons daran 70% betragen, die restlichen 30% fliessen in den Finanzausgleich.

So können auch die finanzschwachen Gemeinden an steigenden Steuererträgen partizipieren (vgl. Skizze).

		Total zusätzliche Mittel durch höhere Steuereinnahmen
		↓
Finanzausgleichsmittel für die Verteilung Mindestgrenze 19 Mio.	30 % zugunsten Finanzausgleich	
	70 % als Minderleistung zugunsten des Kantons	

3. Beurteilen Sie die Höhe der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel mit 18.5 Mio. Franken als angemessen?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 10-13/30-31

ja nein Enthaltung

Falls nein: eher zu tief / eher zu hoch

Bemerkungen: *Der Art. 11 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:*

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel sind **bei in Kraft treten des Gesetzes auf 19 Mio. Franken, unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 2, begrenzt (Mindestgrenze). Absatz 3 ist zu streichen.**

Mit einer Mindestgrenze von 19 Mio. können die Mindereinnahmen der grossen finanzschwachen Gemeinden eingegrenzt werden.

4. Sind sie damit einverstanden, dass die Differenz der Mittel von den finanzstarken Gemeinden und des Kantons zu den ausbezahlten Ausgleichsmitteln (Obergrenze) zur Kürzung der Leistungen des Kantons verwendet wird? Diese Minderleistung ist ein Ausgleich für die gestiegenen Beiträge in den NFA.

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 10-13/30-31

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Auch wenn es nicht der Zweck des Finanzausgleichsgesetzes sein kann, Ausgaben des Kantons zu finanzieren, erklären wir uns*

prinzipiell damit einverstanden, den Kanton bei den NFA-Zahlungen zu entlasten. Wie bereits bei Frage 2 und 3 erwähnt, wünschen wir aber eine dynamische Mindestgrenze, die auch die finanzschwachen Gemeinden an steigenden Steuererträgen partizipieren lässt. Nur so lassen sich die beiden Hauptziele des Gesetzes (Annäherung der Finanzkraft und Verminderung der Steuerfussunterschiede) erreichen. Wir schlagen deshalb vor, dass der Art. 14 Abs. 2 wie folgt abgeändert wird:

Überschreiten die Finanzausgleichsmittel der politischen Gemeinden und des Kantons zusammen **19 Mio.** gemäss Art. 11 Abs. 2, werden die Leistungen des Kantons um 70 % des Betrages gekürzt, der **die 19 Mio.** übersteigt.

Berechnung des gewichteten Nettosteuerertrags je Einheit der juristischen Personen (Art. 7)

5. Sind Sie damit einverstanden, dass zur Berechnung des gewichteten Nettosteuerertrages der juristischen Personen die Gewichtung auf 0.45 (bisher 0.60) angepasst wird?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 14-15/29-30

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Leistungen der finanzstarken Gemeinden / Kanton (Art. 13 / Art. 14 Abs. 1)

6. Ist eine Anpassung des Abgabesatzes der finanzstarken Gemeinden (Art. 13) auf das Niveau vor der Teilrevision 2014 angebracht?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 15-16/31

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Wir stimmen diesem Vorschlag unter der Voraussetzung zu, dass genügend Mittel (19 Mio. plus 30 % der zusätzlichen Mittel) für die finanzschwachen Gemeinden zur Verfügung stehen. Ansonsten würde insbesondere auf Kosten der grossen finanzschwachen Gemeinden profitiert.*

7. Ist eine Reduktion der Leistungen des Kantons (Art. 14 Abs. 1) auf 0.15 Einheiten des Nettosteuerertrages pro Einheit (Niveau vor Teilrevision 2014) angebracht?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 17/32

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Vgl. Bemerkungen zu Frage 6.*

VERTEILUNG DER FINANZAUSGLEICHSMITTEL

Verhältnis der Ausgleichsmittel (Art. 15)

8. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Verteilung der Ausgleichsmittel einverstanden?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 18-19/32-33

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

9. Sind die zugeteilten Beträge der einzelnen Ausgleichsgefässe angemessen?

- Normausgleich Volksschule: CHF 5.4 Mio.
- Normausgleich Wohnbevölkerung: CHF 1.8 Mio.
- Lastenausgleich für den Schutz von Naturereignissen: max. 10% von 18.5 Mio.
- Finanzkraftausgleich: Rest von 18.5 Mio.

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Wie im bestehenden Gesetz sollen die Beträge in Verhältniszahlen angegeben werden, da absolute Zahlen in einem Gesetz schwer anzupassen sind. Wir schlagen vor, dass die Verteilung im Verhältnis zu den Ausgleichsmitteln (vgl. Fragen 2-4) zu erfolgen hat:*
Normausgleich Volksschule: 30 % der Ausgleichsmittel
Normausgleich Wohnbevölkerung: 10 % der Ausgleichsmittel
Lastenausgleich Naturereignisse: max. 10 % der Ausgleichsmittel
Finanzkraftausgleich: Rest (derzeit ca. 50 % der Ausgleichsmittel)

Normausgleich Volksschule (Art. 16-18)

10. Sind Sie mit der neuen Berechnung des Normausgleichs Volksschule einverstanden (Art. 16-18) (u. a. Wegfall des Normertrages)?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 19-21/33-34

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

Normausgleich Wohnbevölkerung (Art. 19-20)

11. Erachten Sie einen Normausgleich Wohnbevölkerung als zweckmässig und sinnvoll (Art.19-20)?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 21-22/35

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Die Solidarität mit den kleinen Gemeinden ist in einem Kanton wie Nidwalden enorm wichtig.*

Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen (Art. 21-23)

12. Sie sind mit den formellen Anpassungen des Lastenausgleichs für den Schutz vor Naturereignissen einverstanden (Art. 21-23)?

siehe Bericht S. 25/35-38

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

Finanzkraftausgleich (Art. 24-26)

Heute erfolgt ein Ausgleich bis 82 Finanzkraftindexpunkte und die Mittel sind variabel. Neu ist der Finanzkraftindex variabel, da sich dieser nach den verbleibenden Mitteln berechnet.

13. Sind sie mit den Anpassungen beim Finanzkraftausgleich einverstanden (Art. 24-25)?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 22-23/38-39

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Der Finanzkraftindex soll sich nicht nach den verbleibenden Mitteln, sondern nach der zukünftigen Entwicklung richten (vgl. Fragen 2-4).*

14. Sind sie mit der Zuteilung der Finanzkraftausgleichs-Beiträge je Gemeinde auf die Politische Gemeinde und Schulgemeinde einverstanden (Art.26)?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 39-40

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

DIVERSES

Festsetzung des Finanzausgleichs (Art. 27)

15. Erachten sie es als sinnvoll und zweckmässig, dass der Finanzausgleich jeweils für das Folgejahr vor der Verabschiedung des Budgets in den Gemeinden festgelegt wird?

Bericht externe Vernehmlassung: Seiten 24-25/40

ja nein EnthaltungBemerkungen: *Dieser Vorschlag wird sehr begrüsst.***Weitere Bemerkungen**

16. Weitere allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Revision des Gesetzes, wenn auch die Verknüpfung der finanziellen Entlastung des Kantons mit dem Finanzausgleichsgesetz nicht glücklich ist. Wichtig ist, dass auch in der revidierten Vorlage die Solidarität unter den Gemeinden erhalten bleibt und die beiden Hauptziele weiter verfolgt werden. Zudem fordern wir, dass der Kanton Lösungsansätze aufzeigt, wie andere NFA-Zahler-Kantone das Problem gelöst haben, damit man eine Vergleichs- und Entscheidungsgrundlage hat.

17. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen

Datum

Unterschrift _____

Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise im Axioma als PDF sowie Word-Dokument oder in elektronischer Form bis spätestens **30. September 2018** an

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

oder
staatskanzlei@nw.ch